

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: SchwBeschG §§ 1, 14; Erste Durchführungsverordnung zum SchwBeschG vom 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) § 4; Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i.d.F. vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)/31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) und vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) §§ 24, 39; Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe-Verordnung) i.d.F. vom 28. Mai 1971 (BGBl. I S. 731) § 1; Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Fassung vom 26. Juni 1969, Beil. z. BAnz. Nr. 119 vom 4. Juni 1969) Ziff. 5 zu § 35 und Ziff. 2 zu § 31; ZPO §§ 286, 402, 411

Leitsätze:

1. Die Schwerbeschädigteneigenschaft wegen Blindheit (§ 1 Abs. 2 SchwBeschG) ist ebenso wie die Schwerbeschädigteneigenschaft nach § 1 Abs. 1 SchwBeschG von einer behördlichen Anerkennung nicht abhängig, sondern setzt allein die Erfüllung der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale voraus. Die in § 4 der Ersten Durchführungsverordnung genannte Bescheinigung des Versorgungsamtes ist deshalb sowohl bei positivem als auch bei negativem Inhalt lediglich ein Beweismittel, das widerlegt werden kann. (Fortsetzung von BAG 5, 208 und 8, 123 = AP Nr. 11 und 19 zu § 14 SchwBeschG.)
2. Nach der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 18. September 1969 stimmen der Blindenbegriff des § 24 BSHG und der des § 1 Abs. 2 SchwBeschG nicht mehr überein. Der Blindenbegriff des Schwerbeschädigtengesetzes kann deshalb nicht ohne weiteres auf den medizinischen Zahlenwerten des § 24 BSHG n. F. aufbauen, sondern ist aus sich heraus auszulegen.
3. Der Blindenbegriff des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG setzt voraus, daß der Behinderte infolge zu geringer Sehschärfe sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Dabei ist die "nicht vertraute Umgebung" im weiten Sinne unabhängig davon zu verstehen, wo der Behinderte sich im allgemeinen aufhält. Er erfüllt insbesondere dann die gesetzlichen Voraussetzungen, wenn er sich auch nur im Großstadtverkehr nicht ohne fremde Hilfe zurechtfinden kann. (Übereinstimmung mit BVerwGE 22, 150.)

4. Unterläßt es das Gericht der Tatsacheninstanz, der Sachverständigen, der eine medizinische Frage im Hinblick auf einen bestimmten Rechtsbegriff (hier Blindenbegriff des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG) beantworten soll, diesen Begriff näher zu umschreiben, dann muß es entweder auf eine Ergänzung des schriftlichen Gutachtens hinwirken oder den Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung hören, wenn es erkennen kann, daß der Sachverständige von einem anderen Rechtsbegriff ausgegangen ist.
5. Gleiches gilt, wenn der Sachverständige ihm unbekannte, dem Gericht jedoch bekannte Tatsachen nicht verwertet hat, die für die Beurteilung wichtig sind. In einem solchen Fall darf das Gericht seine auf diese Tatsachen gestützte Auffassung nicht ohne Beteiligung des Sachverständigen an die Stelle von dessen gegenteiliger Auffassung setzen.

Aktenzeichen: 2 AZR 302/71

Urteil des BAG vom 25. Mai 1972

LAG Hamm



2 AZR 302/71

3 Sa 643/70 Hamm

Verkündet am
25. Mai 1972

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

78

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1972 durch die
Bundesrichter Dr. Gröninger, Dr. Rengier und Wendel
sowie die Bundesarbeitsrichter Zeilinger und Dr. Müller
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 18. Mai 1971
- 3 Sa 643/70 - aufgehoben.

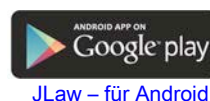
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die im Jahre 1950 geborene Klägerin leidet an einer von Kindheit an bestehenden Sehschwäche und nimmt deshalb den besonderen Kündigungsschutz des Schwerbeschäftigtengesetzes (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 SchwBeschG) für sich in Anspruch.

Die Klägerin hat nach dem Besuch der Volksschule eine dreijährige Ausbildung an einer Pflegevorschule erfolgreich abgeschlossen. Die anschließende Ausbildung zur Heimerzieherin hat sie wegen ihres Augenleidens im Herbst 1968 vorzeitig beendet. Danach hat sie mit Unterstützung des Arbeitsamtes eine einjährige Umschulung zur Kontoristin durchgeführt. Sie war seit November 1969 an ihrem Heimatort in diesem Beruf tätig. Diese Stellung gab sie am 14. Januar 1970 auf und trat am 15. Januar 1970 als Verwaltungsangestellte (VergGr. VIII BAT) in den Dienst des beklagten Amtes, ebenfalls an ihrem Heimatort. Die Parteien vereinbarten die Geltung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages und eine Probezeit von sechs Monaten.

Am 29. April 1970, der Klägerin zugegangen am 30. April 1970, kündigte das beklagte Amt mit Zustimmung des Personalrats zum 31. Mai 1970 mit der Begründung, die Klägerin sei den ihr gestellten Anforderungen - auch gesundheitlich - nicht gewachsen. Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu dieser Kündigung wurde nicht erteilt. Am 8. Mai 1970 beantragte die Klägerin bei der Kreis-Fürsorgestelle für Kriegsopfer in R die Anerkennung als Schwerbeschädigte nach § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG, hilfsweise die Gleichstellung als Schwerbeschädigte gemäß § 2 SchwBeschG. Sie erhielt darauf am 15. Juli 1970 einen "Ausweis für Schwerbehinderte", während der Antrag auf Gleichstellung unerledigt blieb.

Eine Eingabe der Klägerin an das Versorgungsamt G wurde am 10. Juni 1970 dahin beschieden, daß nach der Stellungnahme des leitenden Arztes des Versorgungs-

amtes die Klägerin nicht blind im Sinne des § 1 Abs. 2 SchwBeschG sei.

Mit ihrer Klage verfolgt die Klägerin den Antrag auf Feststellung, daß die Kündigung des Beklagten vom 29. April 1970 mangels Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam sei. Damit blieb sie in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg. Mit der Revision verfolgt sie ihren Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund eines ärztlichen Gutachtens über das Sehvermögen der Klägerin und aufgrund eigener Tatsachenwürdigung zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin, die nicht völlig erblindet ist, im Zeitpunkt der Kündigung nicht blind im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG gewesen und die Kündigung deshalb ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle wirksam sei. Diese Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

I. Bevor auf die Kernfrage des Prozesses eingegangen wird, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Kündigung blind im Sinne des § 1 Abs. 2 SchwBeschG gewesen ist, sei folgendes klar-gestellt:

1. Zutreffend ist der Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts, daß es für die Schwerbeschädigteneigenschaft allein auf die Erfüllung der in § 1 SchwBeschG genannten Tatbestandsmerkmale und nicht auf irgendwelche Anerkennungsbescheide o.ä. ankommt (so bei Schwerbeschädigten im Sinne des § 1 Abs. 1 SchwBeschG BAG 5, 208 [210 ff.] = AP Nr. 11 zu § 14 SchwBeschG; BAG 8, 123 [124 ff.] = AP Nr. 19 zu § 14 SchwBeschG; vgl. auch die Hinweise bei Wilrodt-Neumann, SchwBeschG, 2. Aufl., § 1 Anm. 8 a).

Das gilt auch für die in § 1 Abs. 2 SchwBeschG als Schwerbeschädigte anerkannten Blinden; denn das Gesetz behandelt die verschiedenen Gruppen der Schwerbeschädigten untereinander völlig gleich. Demgemäß ist die in § 4 der Ersten



Durchführungsverordnung zum Schwerbeschädigtengesetz vom 18. März 1954 (BGBl. I S. 40) genannte Bescheinigung des Versorgungsamtes über die Schwerbeschädigteneigenschaft als Blinder nichts anderes als ein Beweismittel, das widerlegt werden kann (ebenso Wilrodt-Neumann, aaO, § 1 Anm. 37 a sowie 1. DVO Anm. 33 und 34 [S. 468]).

Für die Entscheidung dieses Rechtsstreits ist deshalb der - erst nach Ausspruch der Kündigung - erteilte negative Bescheid des Versorgungsamtes G vom 10. Juni 1970 ebensowenig von Bedeutung wie die im angefochtenen Urteil angezogenen, sowohl vom Kreisgesundheitsamt R am 17. April 1968 und 9. Juni 1970, als auch vom Arbeitsamt R am 23. September 1968, 21. Mai 1970 und 24. November 1970 sowie schließlich von der Kreis-Fürsorgestelle für Kriegsoffer in R am 15. Juli 1970 getroffenen Feststellungen über das Sehvermögen der Klägerin. Nachdem die Hauptfürsorgestelle M eine verantwortliche Entscheidung über die Schwerbeschädigteneigenschaft der Klägerin nicht getroffen hat, obliegt diese Feststellung dem Gericht im Rahmen dieses Rechtsstreits (ähnlich BVerwG vom 7. Oktober 1965 - V C 43/65 - BVerwGE 22, 150 [151 f.]). Das Landesarbeitsgericht hat deshalb zu Recht von sich aus die Schwerbeschädigteneigenschaft der Klägerin (u.a. durch Einholung eines medizinischen Gutachtens) geprüft.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend den Einwand des Beklagten unbeachtet gelassen, daß er die Klägerin nicht eingestellt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß sie Schwerbeschädigte sei. Die Kündigung gegenüber einem Schwerbeschädigten bedarf nämlich auch dann der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, wenn der Arbeitgeber die Schwerbeschädigteneigenschaft nicht gekannt hat (BAG 3, 203 [206] = AP Nr. 4 zu § 14 SchwBeschG; BAG 4, 101 [102] = AP Nr. 9 zu § 14 SchwBeschG). Auch insoweit muß das arbeitsgerichtliche Verfahren um die Wirksamkeit der Kündigung die nötige Klarstellung bringen.



Als Anfechtung des Arbeitsvertrages will der Beklagte den oben genannten Einwand offenbar selbst nicht verstanden wissen, nachdem er die Klägerin in voller Kenntnis ihrer Sehbehinderung, wenn auch vielleicht nicht unter der rechtlichen Würdigung des § 1 Abs. 2 SchwBeschG, eingestellt hat. Er hat am 29. April 1970 den Arbeitsvertrag nicht gemäß § 119 BGB wegen Irrtums über verkehrswesentliche Eigenschaften der Klägerin angefochten – für eine Anfechtung gemäß § 123 BGB fehlt ohnehin jeder Tatsachenvortrag –, sondern er hat schlicht eine ordentliche Kündigung erklärt.

II. Für die Frage der Schwerbeschädigteneigenschaft der Klägerin im Sinne des § 1 Abs. 2 SchwBeschG gilt folgendes:

1. Dem Landesarbeitsgericht ist darin zu folgen, daß für diesen Begriff nach dem Gesetzeswortlaut darauf abzustellen ist, ob die Sehschärfe der Klägerin im Zeitpunkt der Kündigung so gering gewesen ist, daß sie sich in einer ihr nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden konnte. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage und damit die Schwerbeschädigteneigenschaft der Klägerin verneint, ohne sich zu entscheiden, welche Voraussetzungen im einzelnen die gesetzliche Umschreibung fordert, und ist deshalb aufgrund in sich widersprüchlicher Überlegungen zu seinem Ergebnis gekommen.

2. Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG darf nicht übersehen werden, daß der Rechtsbegriff der Blindheit in unserer Rechtsordnung nicht einheitlich ist.

§ 1 Abs. 2 SchwBeschG verwendet den Begriff der sog. wissenschaftlichen oder totalen Blindheit. Übereinstimmend damit war der Begriff in § 24 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der (nicht mehr geltenden) Fassung vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) sowie in § 24 Abs. 2 BSHG in der (ebenfalls nicht mehr geltenden) Fassung vom 31. August 1965 (BGBl. I S. 1027) gebraucht, der für die Gewährung von Blindenhilfe nach diesem Gesetz maßgebend ist (vgl. BVerwG vom 22. Juni 1966 – V C 180/65 – BVerwGE 24, 213 = AP Nr. 5 zu § 1 SchwBeschG). Beide Vorschriften

- 6 -

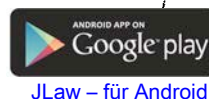


stimmten überdies wörtlich mit Ziff. 5 der Verwaltungsvorschriften zu § 35 des Bundesversorgungsgesetzes überein, die auch in der heute noch geltenden Fassung vom 26. Juni 1969 (Beilage zum BAnz. Nr. 119 vom 4. Juli 1969) diesen Blindenbegriff bei der Gewährung von Pflegezulage vorschreiben. (Zur Entstehungsgeschichte dieser Vorschriften vgl. die Angaben in BVerwGE 24, 213 = AP Nr. 5 zu § 1 SchwBeschG.)

Die neue Fassung des Bundessozialhilfegesetzes vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688) bringt in § 24 Abs. 1 Satz 2 eine von der bisherigen völlig abweichende Umschreibung des Begriffs, bei der medizinische Zahlenwerte der Sehschärfe und des Gesichtsfeldes maßgebend sind. Ähnlich, wenn auch weniger ausführlich, werden die Voraussetzungen in Nr. 129 Abs. 1 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterstätigkeit im Versorgungswesen (Neuausgabe 1965, herausgegeben vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Verlag Köllen, Bonn) umschrieben.

Davon verschieden ist der Begriff der sog. praktischen Blindheit, auch Blindheit im sozialen Sinn genannt. Er wird in Ziff. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 31 des Bundesversorgungsgesetzes als Voraussetzung für die Gewährung der Rente eines Erwerbsunfähigen angeführt und umfaßt auch die hochgradig Sehbehinderten, die sich zwar in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt trotz des Seh Schadens noch ohne Führung und ohne besondere Hilfe ausreichend bewegen können, deren Sehschärfe aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist. Dem entspricht im wesentlichen der Blindenbegriff in § 39 Abs. 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes, der durch § 1 der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der Fassung vom 28. Mai 1971 (BGBl. I S. 731) näher ausgefüllt wird; auch hier enthält die neue Fassung medizinische Zahlenwerte. Ähnlich, wenn auch mit anderen Werten, verfährt Nr. 129 Abs. 2 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterstätigkeit im Versorgungswesen.

Wird dazu noch in Betracht gezogen, daß, wie das vom Landesarbeitsgericht eingeholte Gutachten zeigt, die medizinische Wissenschaft in den "Richtlinien der Deutschen



Ophtalmologischen Gesellschaft" eigene Regeln für die Erfassung des Blindenbegriffs aufgestellt hat, dann leuchtet ein, daß ein Fall der vorliegenden Art nicht zutreffend entschieden werden kann, wenn der Begriff des Blinden in dem hier anzuwendenden § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG offen bleibt.

Dieser Überblick zeigt zugleich, daß das Schwerbeschädigtengesetz einen selbständigen Blindenbegriff verwendet, für dessen Auslegung die Bestimmungen anderer Gesetze nicht herangezogen werden können. Insbesondere ist es nicht ohne weiteres möglich, die Voraussetzungen schon dann als erfüllt anzusehen, wenn die medizinischen Zahlenwerte des § 24 Abs. 1 Satz 2 BSHG n. F. gegeben sind. Gerade weil die Begriffsbestimmungen des Schwerbeschädigtengesetzes und des Bundessozialhilfegesetzes vor dessen Novellierung übereinstimmten, das Schwerbeschädigtengesetz aber insoweit unverändert gelassen wurde, bleibt nur der Weg, den Begriff des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG aus sich heraus auszulegen.

3. Nach der gesetzlichen Umschreibung gilt ein Mensch als blind, wenn seine Sehschärfe so gering ist, daß er sich in einer ihm nicht vertrauten Umgebung ohne fremde Hilfe nicht zurechtfinden kann. Welche Sehschärfe als gering in diesem Sinn anzusehen ist, kann nicht allgemein gesagt werden, weil er mit der Folge, sich nicht zurechtfinden zu können, unmittelbar zusammenhängt. Es wird auf die medizinische Beurteilung von Fall zu Fall ankommen. Dabei hat der Begriff der "nicht vertrauten Umgebung" entscheidende Bedeutung. Er ist im Sinne des Fürsorgegedankens des Schwerbeschädigtenrechts weit auszulegen. Anderenfalls würden in diesem Bereich die Blinden im medizinischen Sinn noch ungünstiger dastehen, als es schon dadurch der Fall ist, daß der Gesetzgeber hier nicht dem an sich wünschenswerten Begriff des Blinden im sozialen Sinn den Vorzug gegeben hat (vgl. hierzu Wilrodt-Neumann, aaO, § 1 Anm. 36 und 37).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die nicht vertraute Umgebung umfaßt alles, was außerhalb der vertrauten Umgebung auf das Zurechtfinden Einfluß haben kann. Eine Umgebung ist vertraut, wenn man sich auskennt und auf die einem bekannten Zustände und Verhältnisse sich verlassen kann. Das wird in aller Regel für die eigene Wohnung, wohl auch noch für den Arbeitsplatz nach einer gewissen Einarbeitungszeit gelten, nicht dagegen für die sonstige Umgebung, weil hier die Verhältnisse ständigen Veränderungen unterworfen sind. Insbesondere die Bewegung im Straßenverkehr vollzieht sich nicht in einer vertrauten Umgebung in diesem Sinne.

Dabei kommt es nicht darauf an, wo der Beschädigte wohnt, ob auf dem Lande oder in der Großstadt. Die Maßstäbe können nicht je nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort unterschiedlich sein. Die gesamte nicht vertraute Umgebung bildet den Beurteilungsmaßstab. Der Straßenverkehr schlechthin, vor allem der Großstadtverkehr, ist geradezu das in den meisten Fällen am besten geeignete Beispiel der nicht vertrauten Umgebung, an dem jeder Fall gemessen werden kann und muß (so BVerwG vom 7. Oktober 1965 - V C 43/65 - BVerwGE 22, 150 [152 f]; bestätigt im Urteil vom 22. Juni 1966 - V C 180/65 - BVerwGE 24, 213 = AP Nr. 5 zu § 1 SchwBeschG). III. Das angefochtene Urteil läßt nicht zweifelsfrei erkennen, ob es sich von dieser Auslegung des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG hat leiten lassen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht Verfahrensrecht verletzt hat; letzteres hat die Revision ausreichend gerügt, wenn sie im einzelnen ausführt, das Landesarbeitsgericht habe sich Ergebnisse und Feststellungen zugetraut, die auf rein medizinischem Gebiet lägen und abschließend von dem Sachverständigen zu klären gewesen seien.

1. Bei seiner Frage an den Sachverständigen wegen der Schwerebeschädigteneigenschaft der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht wörtlich die Formulierung des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG übernommen. Wegen der Vielzahl der Blindheitsbegriffe wäre es schon bei der Fragestellung nötig gewesen, dem Sachverständigen eine Begriffsumschreibung zu geben, wie



sie unter II 3 dieser Gründe dargestellt ist. Der Sachverständige hat diese Begriffsbestimmung offenbar nicht gekannt. Sonst hätte er nicht zu dem allgemein gehaltenen Ergebnis kommen können, die Klägerin könne sich "auch in unbekannter Umgebung zurechtfinden", um aber sogleich hinzuzufügen, das gelte "nicht für verkehrsreiche Straßen und Plätze in Großstädten". Den Sachverständigen, der sich überdies auch mit der für den Schwerbeschädigtenbegriff unmaßgeblich wirtschaftlichen Verwertbarkeit des Sehvermögens der Klägerin befaßt hat, hat ersichtlich der Gedanke geleitet, eine besondere oder außergewöhnliche Umgebung, insbesondere der Großstadtverkehr, spiele für die Frage nach der nicht vertrauten Umgebung keine Rolle.

Dieser rechtlich falsche Ausgangspunkt mußte, weil andernfalls die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 2 SchwBeschG unrichtig angewandt wäre, das Landesarbeitsgericht veranlassen, auf eine Ergänzung des Gutachtens hinzuwirken, und zwar in der Richtung, wie die Sehbehinderung der Klägerin zu beurteilen ist, wenn zur nicht vertrauten Umgebung jeder beliebige, dem Beschädigten bekannte oder fremde Ort, die belebte Großstadtstraße ebenso wie der einsame Wald, gehören.

2. Das Landesarbeitsgericht hat sich über das Gutachten, soweit es eine Einschränkung hinsichtlich des Großstadtverkehrs enthält, dadurch hinweggesetzt, daß es aus den an sich unstreitigen, aber lediglich im Zusammenhang mit dem Lebenslauf der Klägerin in den Prozeß eingeführten Aufenthalten außerhalb ihres Heimortes und aus dem Umstand, daß sie zu ihrem Dienst beim Beklagten mit dem Fahrrad gefahren ist, den Schluß gezogen hat, die Klägerin könne sich auch außerhalb ihrer Wohnung selbst im Großstadtverkehr ohne fremde Hilfe zurechtfinden.

Diese Folgerung steht in unüberbrückbarem Widerspruch zu der auf fachwissenschaftliche Untersuchungen gegründeten These des Sachverständigen, der die Stelle des Direktors einer Universitäts-Augenklinik bekleidet. Damit ist das Landes-



arbeitsgericht, wenn auch unter Verwertung zusätzlicher Tatsachen, von der ärztlichen Beurteilung abgewichen, ohne seine einschlägige Sachkenntnis zu belegen. Das wird von der Revision mit Recht beanstandet.

Da das Gericht in aller Regel auf medizinischem Gebiet nicht sachkundig ist und gerade aus diesem Grund einen Sachverständigen in Anspruch nimmt, wird es ohne wohl erwogene und stichhaltige Gründe über das Gutachten nicht hinweggehen, insbesondere nicht seine Auffassung an dessen Stelle setzen dürfen. Es ist davon auszugehen, daß Ärzte auf ihrem Fachgebiet besseres Wissen, größere Erfahrung und darum ein zuverlässigeres Urteil als Laien haben. Ergibt sich eine Fallgestaltung wie hier, daß der Sachverständige bestimmte Tatsachen, die auf sein Urteil von Einfluß sein können, nicht verwertet hat, dann muß das Gericht den Sachverständigen zu einer entsprechenden Ergänzung des Gutachtens veranlassen oder gemäß § 411 Abs. 3 ZPO sein Erscheinen in der mündlichen Verhandlung anordnen, um mit ihm die offenen Fragen zu klären.

Dazu war im vorliegenden Fall außerdem die Anhörung der Klägerin unabweislich. Aus der Tatsache ihres Aufenthaltes in größeren Städten allein kann nicht als selbstverständlich entnommen werden, daß sie sich dort vor allem im Straßenverkehr ohne fremde Hilfe zurechtgefunden habe; sie könnte auch betraut worden sein. Ebenso kommt es bei der Benutzung des Fahrrades an ihrem Heimatort (Kleinstadt mit etwa 15.000 Einwohnern) darauf an, ob die Umstände im einzelnen den Schluß des Landesarbeitsgerichts rechtfertigten. Das alles war aufklärungsbedürftig. Vorher durfte das Berufungsgericht die Bewertung des Sachverständigen nicht übergehen.

3. Nach alledem ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Dem Senat ist aus den genannten Gründen eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Der Rechtsstreit muß deshalb an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden. Für den weiteren Verfahrensgang bedarf es keiner ergänzenden Hinweise.



Auf die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Kündigung vom 29. April 1970 aus anderen Gründen als wegen Fehlens der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle unwirksam ist, kann der Senat nicht eingehen. Die Klägerin hat, wie schon ihr durch alle Instanzen aufrechterhaltener Klageantrag zum Ausdruck bringt, von Anfang an nur diesen Unwirksamkeitsgrund zur Nachprüfung des Gerichts gestellt. Es wird nach der Zurückverweisung ihre Sache sein, klarzustellen, ob sie die Wirksamkeit der Kündigung unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt bekämpfen will und welche Tatsachen und welche rechtlichen Überlegungen dafür in Frage kommen.

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Wendel

Fritz Zeilinger

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)